

§ 2 K-GTG

K-GTG - Kärntner Grundstücksteilungsgesetz - K-GTG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2021

Die Genehmigung der Teilung eines Grundstückes (§ 1 Abs. 1) ist nicht zu erteilen;

1. wenn aus der Größe, der Lage oder der Beschaffenheit des Grundstückes schlüssig anzunehmen ist, daß eine dem Flächenwidmungsplan widersprechende Verwendung eintreten wird;
2. wenn ein Widerspruch zu einem Bebauungsplan besteht ausgenommen eine Verringerung von Mindestabständen, wenn in einem vorhandenen Baubestand bereits Abstände verwirklicht sind, die von den Bestimmungen des Bebauungsplanes abweichen;
3. wenn bei Grundstücken, die im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegt sind;
 - a) bei der Teilung nicht auf die künftige Erschließung und Bebauung des gesamten Grundstückes Bedacht genommen wurde,
 - b) offensichtlich unbehebbar Hindernisse einer Verbindung mit einer öffentlichen Fahrstraße bestehen;
 - c) kein rechtswirksamer Bebauungsplan besteht;
4. wenn im Hinblick auf die Erhöhung der Effektivität von Planungsmaßnahmen sonst öffentliche Interessen entgegenstehen wie solche
 - a) der Raumordnung,
 - b) der Besiedelung,
 - c) (entfällt)
5. während der Dauer einer befristeten Bausperre gemäß § 46 K-ROG 2021, wenn dadurch die Umsetzung konkreter Planungsabsichten der Gemeinde im Rahmen der Bebauungs- oder Flächenwidmungsplanung wesentlich erschwert oder ihre beabsichtigten Wirkungen wesentlich beeinträchtigt würden.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at